Vergütungsvereinbarung

für die Teilhabe an Bildung im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder/Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Leistungstyp 0.0.2.1 Schulassistenzen für Kinder/Jugendliche im Rahmen der Schulbildung nach SGB IX

Zwischen dem

Leinerstift e.V.

Dreeskenweg 6

26629 Großefehn

(im Nachfolgenden Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die folgende Vergütungsvereinbarung gem. §§ 123 ff. SGB IX geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung gem. § 125 SGB IX ist die Vergütung von Leistungen über den Einsatz von Schulassistenzen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Rahmen der Schulbildung nach dem SGB IX, die der Leistungsanbieter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung XXXXX erbringt.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am XXXXXX in Kraft und endet mit Ablauf des XXXXXX. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 130 SGB IX.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 127 Abs. 3 SGB IX Anwendung. Dies gilt auch bei personellen Veränderungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kostenkalkulation haben.

Jeweils zu 01.01., beginnend mit dem 01.01.2026, erfolgt eine Anpassung der Vergütung für die Fachleistungsstunden in Höhe der jährlichen Empfehlung der Gemeinsamen Kommission Niedersachsen u18 zur Anpassung der Vergütungen in der Eingliederungshilfe.

§ 3 Entgelte

Der Leistungsträger legt aufgrund des Ergebnisses des Gesamtplanes fest, welche Qualifikation das eingesetzte Personal im Einzelfall besitzen muss. Vergütet werden nur geleistete Fachleistungsstunden.

Fachleistungsstunden bestehen aus direkten und indirekten Leistungen (siehe § 4 der Leistungsvereinbarung).

Die Vergütung erfolgt ab XX.XX.XX nach folgenden Stundensätzen:

Einsatz von Fachkräften (Fach-)Hochschulausbildung, z.B. Sozialarbeiter/innen (B.A./M.A./Dipl.):

58,52 €

Einsatz von sonstigen Fachkräften (Heilerzieher/-innen, Erzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen; Krankenpflegekräfte und vergleichbare Qualifikationen):

50,53 €

Eine Vergütung für Mitarbeiter/-innen anderer Berufsgruppen oder sonstiger Mitarbeiter/-innen, die im Umgang mit den betroffenen des Personenkreises geschult sind, ist nicht vereinbart. Bedarfe an einfacher bzw. kompensatorischer Schulassistenz, für die nicht mindestens eine dreijährige Ausbildung erforderlich ist, können über diesen Leistungserbringer somit nicht gedeckt werden.

Der Leistungserbringer weist bezogen auf die genannten Stundensätze bis zum 30.09.2025 schriftlich und durch eine unabhängige Stelle bestätigt (z.B. Steuerberater/in) nach, dass die in der Kalkulation genannten Löhne an die Mitarbeiter gezahlt werden.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Leistungen abgegolten; weitergehende Ansprüche des Leistungsanbieters bestehen nicht.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen monatlich anhand eines schriftlichen Leistungsnachweises, der mindestens Informationen enthält zu den jeweiligen Daten und Zeiten der erbrachten Leistung, Name und Qualifikation der Schulassistenz, ggf. Name und Qualifikation der Vertretungskraft, Beschreibung und Zeiten von Sonderzeiten wie Tagesfahrten, Klassenkonferenz etc. Der Leistungserbringer sendet die Leistungsdokumentation spätestens bis zum 20. des Folgemonats an den Leistungsträger. Die Leistungsdokumentation ist Grundlage für die vom Leistungserbringer einzureichende Rechnung für die erbrachte Leistung.

Der Leistungsträger begleicht die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt. Voraussetzung ist die vertragskonforme Abrechnung der Leistung und die Übereinstimmung der Rechnung mit der Leistungsdokumentation.

Die abrechnungsfähigen Leistungen richten sich nach dem Kostenanerkenntnis des Leistungsträgers. Grundsätzlich sind auch folgende Sonderzeiten:

- Tagesfahrten,

- Elternsprechtage, ggf. Elternabende falls im Einzelfall erforderlich
- Schulfeste,
- Klassenkonferenzen,
- Bundesjugendspiele
- ggf. zusätzliche, durch Lehrkräfte terminierte Gespräche mit Eltern und Lehrkräften außerhalb der Unterrichtszeiten

abrechnungsfähig, es sei denn, im Gesamtplan ist anderes vereinbart. Im Gesamtplan können im Einzelfall weitere abrechnungsfähige Sonderzeiten vereinbart werden. Sonderzeiten sind soweit möglich durch Minderzeiten wie Krankheit des Kindes, Schul-/ Unterrichtsausfall etc. auszugleichen. Eine kurzfristige Erhöhung der monatlichen Stundenzahl wegen Sonderzeiten ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen nach Genehmigung durch den Leistungsträger möglich.

Mehrtägige Klassenfahrten zählen nicht zu den oben aufgeführten Sonderzeiten; für die Übernahme der Kosten ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Abrechnungsfähig sind maximal zehn Fachleistungsstunden täglich ab Abreise- und bis Anreisetag sowie entstandene notwendige Sachkosten. Die Aufwendungen für Personal und Sachkosten sind durch eine gesonderte Rechnung nachzuweisen.

Bei Nichtteilnahme des Kindes am Unterricht wegen Erkrankung oder wegen eines ungeplanten ganztägigen Unterrichtsausfalls kann der Leistungserbringer die geplante Leistung für bis zu 5 Werktage in Folge in Rechnung stellen, maximal jedoch 15 Werktage pro Schuljahr.

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal bei Erkrankung des Kindes oder Unterrichtsausfall schnellstmöglich in anderen Arbeitsbereichen des Leistungserbringers / für andere leistungsberechtigte Kinder eingesetzt wird. Sofern das Personal in anderen Bereichen eingesetzt wird, entfällt für diese Zeiten die Zahlungsverpflichtung für den Leistungsträger. Eine doppelte Abrechnung sowohl für das erkrankte Kind als auch für den Bereich, in dem die Kraft ersatzweise eingesetzt wird, ist nicht gestattet. In der Leistungsdokumentation sind die Fehlzeiten des Kindes entsprechend darzustellen; bei Einsatz der Kraft in anderen Bereichen ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten des Kindes aufgrund von Krankheit, die sich nicht direkt oder nach einem Wochenende an die 5-Tage-Regelung anschließen, kann der Leistungserbringer, sofern die Eltern, das Kind bzw. der/die Jugendliche, die Schule oder andere Beteiligte den Leistungserbringer nicht rechtzeitig darüber informiert haben, die für den ersten Tag des Ausfalls geplanten Stunden, höchstens jedoch zwei Stunden, mit dem Leistungsträger abrechnen.

Als rechtzeitig informiert gilt der Ausfall dann, wenn der Leistungserbringer bis spätestens 12:00 Uhr des vorangegangenen Werktages Kenntnis darüber erlangt.

Im Falle des Ausfalls der jeweiligen Schulassistenz wegen z.B. einer Erkrankung hat der Leistungsträger schnellstmöglich, in der Regel am darauffolgenden Schultag, eine Vertretungskraft bereitzustellen.

Ist dies aufgrund besonderer Umstände (z.B. hoher Krankenstand bei den Mitarbeitenden während Grippewelle) nicht möglich, hat der Leistungserbringer dies spätestens am dritten Schultag, an dem keine Vertretung eingesetzt wird, dem Leistungsträger mitzuteilen.

Für die Vertretung kann der Leistungserbringer, sofern kein Personal mit der gleichen Qualifikation zur Verfügung steht, Personal mit einer anderen Qualifikation einsetzen. Am ersten Tag der Vertretung kann das der Vertretungskraft zugeordnete Entgelt nach § 3 entsprechend der Qualifikation abgerechnet werden. Ab dem zweiten Vertretungstag wird das tatsächliche Entgelt, höchstens jedoch das der ursprünglich anerkannten Qualifikation abgerechnet. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, schnellstmöglich eine Vertretung nach der gleichen Qualifikation einzusetzen. Die Vertretung wird im Leistungsnachweis durch Angabe der jeweiligen Qualifikationsstufe und des Namens der Vertretung ausgewiesen.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungserbringer entfällt ohne weitere Fristen, sobald der Leistungsträger den Leistungserbringer über die Beendigung der Leistung wegen einer der nachfolgenden Punkte in Kenntnis gesetzt hat:

a) Wegfall des sozialhilferechtlichen Bedarfs

b) bei - teilweiser oder gänzlicher – Nichtinanspruchnahme der vom Leistungsträger im Rahmen der Gesamtplanung festgelegten Leistung

c) bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung

d) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungsvereinbarung).

Sobald dem Leistungserbringer Tatsachen bekannt werden, die zu einer Beendigung aufgrund der oben genannten Punkte führen könnten, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber zu informieren.

Dem Leistungsanbieter stehen in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keine, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungsanbieter zurückzuzahlen.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 67a – 78 SGB X besteht, an berechtigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 67a – 78 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung

und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den XX.XX.XXXX

_____	_____
(für den Leistungserbringer)	(für die Stadt Emden – der Oberbürgemeister